



Antragsformular: Direkte Anerkennung eines Diploms

1. Was ist eine direkte Anerkennung des Diploms und wer kann sie beantragen?

- Die direkte Anerkennung gilt für Diplome aus Staaten der EU/EFTA.
- Um eine direkte Anerkennung des Diploms zu beantragen, muss die gesuchstellende Person die in Kapitel 4 genannten Voraussetzungen kumulativ erfüllen. Ansonsten ist eine direkte Anerkennung des Diploms nicht möglich.

2. Angaben zum Gesuch um direkte Anerkennung eines Diploms

Gesuch um direkte Anerkennung eines Diploms für folgenden medizinischen Beruf:

MEDIZIN ZAHNMEDIZIN VETERINÄRMEDIZIN PHARMAZIE

Ausstellungsstaat Diplom: _____

Gewünschte Sprache der Anerkennungsunterlagen (nur eine Auswahl möglich):

Deutsch Französisch Italienisch

3. Personalien

Anrede Frau Herr

Name _____ Früherer Name: _____

Vorname(n) _____

Korrespondenzadresse _____

PLZ/Ort/Land _____

Schweiz. AHV-Nr.
(falls vorhanden) _____

E-Mail _____

Telefon _____

Geburtsdatum _____

Nationalität _____

Zivilstand _____

Nationalität Ehepartner/-in _____

Bitte datieren und unterzeichnen Sie das Antragsformular auf der letzten Seite.

4. Voraussetzungen für eine direkte Anerkennung des Diploms

Die kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen, unter denen ein Diplom aus einem Staat der EU/EFTA in der Schweiz anerkannt werden kann, sind die Folgenden:

- Die gesuchstellende Person besitzt die Staatsangehörigkeit der Schweiz oder eines Vertragsstaates der Schweiz (EU oder EFTA, Kroatien gegenwärtig ausgeschlossen) bzw. die/der Ehepartner/in besitzt die Staatsangehörigkeit eines dieser Staaten;
- Das vorgelegte Diplom (inklusive die allfällig notwendigen zusätzlichen Bescheinigungen) entspricht der in der EU-Richtlinie 2005/36/EG bzw. im EFTA-Übereinkommen enthaltenen Bezeichnung (für Diplombezeichnungen unserer Nachbarstaaten siehe Kapitel 7);
- Das Diplom (inklusive allfällige zusätzliche Bescheinigungen) wurde von der in der EU-Richtlinie bzw. im EFTA-Übereinkommen genannten Behörde ausgestellt.

5. Liste der einzureichenden Dokumente

Folgende Unterlagen sind diesem **datierten und unterzeichneten Antragsformular** beizulegen (die MEBEKO behält sich ausdrücklich vor, weitere Unterlagen anzufordern):

- Originalbeglaubigte Kopie** des Passes oder der Identitätskarte und falls notwendig zusätzlich **originalbeglaubigte Kopien** des Passes oder der Identitätskarte der Ehefrau / des Ehemannes und der Heiratsurkunde (siehe Kapitel 4 dieses Antragsformulars)
- Lebenslauf**
- Originalbeglaubigte Kopie** des/der Diplom(e) in der Originalsprache (siehe auch Kapitel 7)
- Original oder originalbeglaubigte Kopie** der offiziellen Übersetzung des/der Diplom(e), sofern das Original nicht in Deutsch, Französisch, Italienisch und Englisch abgefasst ist
- Originalbeglaubigte Kopie** allfälliger zusätzlicher Bescheinigung(en) in der Originalsprache. Eine Übersicht der Bezeichnungen der allfällig notwendigen zusätzlichen Bescheinigungen findet sich unter folgendem Link: <http://www.bag.admin.ch/themen/berufe/00406/00549/>
- Original oder originalbeglaubigte Kopie** der offiziellen Übersetzung der zusätzlichen Bescheinigung, sofern das Original nicht in Deutsch, Französisch, Italienisch und Englisch abgefasst ist
- Nachweis über die Beherrschung einer der Landessprachen der Schweiz (Deutsch, Französisch, Italienisch):** Matur in entsprechender Sprache, Sprachzertifikate (Minimum B2 europ. Sprachportfolio), berufliche Tätigkeiten in einem entsprechenden Sprachgebiet. Kein Nachweis muss erbringen, wer in Deutschland, Österreich, Frankreich oder Italien (u.U. auch Belgien) sein Diplom erlangt hat. Die Staatsbürgerschaft weist keine Beherrschung einer Landessprache der Schweiz nach.

6. Informationen für Gesuchstellende

- **Anerkennungsgesuch Weiterbildungstitel:**
Für die Anerkennung eines Weiterbildungstitels ist ein separates Gesuch einzureichen (siehe Antragsformular betreffend Gesuch um Anerkennung eines Weiterbildungstitels;
<http://www.bag.admin.ch/themen/berufe/00407/00554/index.html?lang=de>)
Die Gesuche um Anerkennung eines Diploms und eines Weiterbildungstitels werden separat behandelt, die Unterlagen können aber trotzdem zusammen und in einfacher Ausführung eingereicht werden.
- **Keine Rücksendung der Unterlagen:**
Die eingereichten Unterlagen sind die Basis des Anerkennungsentscheides. Sie verbleiben deshalb in unseren Akten und werden nicht zurück gesandt.

- **Adresse MEBEKO:**
Die Gesuchseinreichung kann ausschliesslich auf dem Postweg erfolgen. Senden Sie uns bitte das/die Antragsformular/-e mit den darin aufgeführten notwendigen Beilagen an folgende Adresse:

**Bundesamt für Gesundheit
MEBEKO
Schwarzenburgstrasse 161
CH – 3003 Bern**

Tel: +41 58 462 94 83, Fax: +41 58 463 00 09

- **Originalbeglaubigungen:**
- Wir akzeptieren Originalbeglaubigungen von folgenden Stellen aus der Schweiz oder aus Staaten der EU/EFTA:
Notare, Diplomatische Vertretungen, Gemeindeverwaltungen, Stadtverwaltungen (Rathaus), Kreisverwaltungen, Gerichte, sowie die gemäss EU-Richtlinien ausstellende Behörde ihre selbst ausgestellten Dokumente.
- Ob die Originalbeglaubigungen von diesen Stellen tatsächlich ausgestellt werden, können wir nicht garantieren.
- Wir akzeptieren **keine** Originalbeglaubigungen von folgenden Stellen:
Institutionen deren Beglaubigungen wir nicht lesen oder überprüfen können, Übersetzer, Wohlfahrtsverbände, Pfarrämter, Dolmetscher, Krankenkassen, Banken und Sparkassen, Spitäler, Eigenbeglaubigungen u.a.
- **Kosten und Rechnungsstellung:**
- Die Gebühr für die Bearbeitung eines Antrags auf direkte Diplomanerkennung (inkl. Ausstellung der Ausweiskarte) wird zwischen CHF 800.-- und CHF 1'000.-- betragen.
 - Sobald die Vollständigkeit des Gesuchs überprüft worden ist, erfolgt die Rechnungsstellung mit separater Post.
 - Die Anerkennungsbestätigung inkl. Ausweiskarte wird erst nach Eingang der Zahlung der Gebühr zugestellt.
 - Bitte keine Zahlung in Bar oder per Check vornehmen!
- **Diplome aus Staaten mit Staatennachfolge (vormalige DDR, CSSR, Jugoslawien, UdSSR):**
Die EU-Richtlinien enthalten für erworbene Diplome aus den obengenannten Staaten spezielle Bestimmungen über die "Erworbenen Rechte". Die Anerkennung des Diploms ist möglich, sofern dem erworbenen Diplom im entsprechenden EU-Mitgliedsstaat (Deutschland, Tschech. Republik bzw. Slowakei, Slowenien, Baltische Staaten) dieselbe Rechtsstellung hinsichtlich Zulassung zur Berufsausübung zukommt wie dem entsprechenden heute ausgestellte Diplom und nachgewiesen ist, dass die betreffende Tätigkeit während der letzten 5 Jahren mindestens 3 Jahre tatsächlich und rechtmässig **in der Schweiz und/oder einem Staat der EU/EFTA** ausgeübt wurde. Eine Aufstellung der für den Nachweis der gleichen Rechtsstellung zuständigen Behörden findet sich unter folgendem Link: <http://www.bag.admin.ch/themen/berufe/00406/00549/>
- **Ausstellungsdatum des Diploms (Stichtag)**
Die einschlägigen Richtlinien der EU und damit auch das Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EU beziehen sich ausschliesslich auf diejenigen Diplome, die nach einem bestimmten Stichtag ausgestellt wurden. Dieses Datum variiert je nach Land und Berufsrichtung. Nach den Richtlinien können jedoch auch Diplome anerkannt werden, die vor diesem Stichtag erteilt wurden, sofern nachgewiesen wird, dass die betreffende Tätigkeit während der letzten 5 Jahre mindestens 3 Jahre tatsächlich und rechtmässig **in der Schweiz und/oder einem Staat der EU/EFTA** ausgeübt worden ist. Die Aufstellung über die verschiedenen Stichtage nach Land und Berufsrichtung kann unter dem folgenden Link eingesehen werden:
<http://www.bag.admin.ch/themen/berufe/00406/00549/>
- **Richtlinienkonformitätsbescheinigung**
Die MEBEKO behält sich jederzeit das Recht vor, im Einzelfall weitere Unterlagen wie z.B. eine Richtlinienkonformitätsbescheinigung nachzufordern. Namentlich Gesuchstellende mit Diplomen aus den Mitgliedsstaaten Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Griechenland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern sind gegenwärtig gebeten, in jedem Falle eine solche Richtlinienkonformitätsbescheinigung (originalbeglaubigte Kopie und originalbeglaubigte Kopie einer offiziellen Übersetzung) dem Gesuch beizulegen. Eine Aufstellung der für die Ausstellung einer Richtlinienkonformitätsbescheinigung zuständigen Behörden findet sich unter folgendem Link:
<http://www.bag.admin.ch/themen/berufe/00406/00549/>.

7. Diplombezeichnung Nachbarstaaten

Staat	Medizin	Zahnmedizin	Veterinär-medicin	Pharmazie
Deutschland	Zeugnis über die Ärztliche Prüfung Achtung! Nicht die Approbations-Urkunde	Zeugnis über die Zahnärztliche Prüfung Achtung! Nicht die Approbations-Urkunde	Zeugnis über das Ergebnis des Dritten Abschnittes der Tierärztlichen Prüfung und das Gesamtergebnis der Tierärztlichen Prüfung	Zeugnis über die Pharmazeutische Prüfung Achtung! Nicht die Approbations-Urkunde
Frankreich	Diplôme d'Etat de docteur en médecine ou Diplôme de fin de deuxième cycle d'Etudes médicales Achtung: Die provisorische Bestätigung des Diploms kann nur anerkannt werden, wenn zusätzliche eine durch die zuständigen Behörden ausgestellte Richtlinienkonformitätsbescheinigung eingereicht wird.	Diplôme d'Etat de docteur en chirurgie dentaire	Diplôme d'Etat de docteur vétérinaire	Diplôme d'Etat de docteur en pharmacie
Italien	Attestato di conformità ausgestellt vom Ministero della Salute in Rom oder Diploma (Pergamena) di Laurea di Dottore in medicina e chirurgia und Diploma (Pergamena) di abilitazione all'esercizio della medicina e chirurgia	Attestato di conformità ausgestellt vom Ministero della Salute in Rom oder Diploma (Pergamena) di Laurea in odontoiatria e protesi dentaria und Diploma (Pergamena) di abilitazione all'esercizio dell'odontoiatria e protesi	Attestato di conformità ausgestellt vom Ministero della Salute in Rom oder Diploma (Pergamena) di Laurea di Dottore in medicina veterinaria und Diploma (Pergamena) di abilitazione all'esercizio della medicina veterinaria	Diploma o certificato di abilitazione all'esercizio della professione di farmacista
Österreich	Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades Doktor der gesamten Heilkunde (bzw. Doctor medicinae universae, Dr.med.univ.)	Bescheid über die Verleihung des akademischen Grades "Doktor der Zahnheilkunde"	Diplom-Tierarzt Magister medicinae veterinariae	Staatliches Apothekerdiplom

Ort und Datum: _____

Unterschrift: _____